Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" Gemeinde Fuhlendorf

Auftraggeber: ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Stadtplanungsbüro Beims

Friedensstraße 51 19053 Schwerin

Auftragnehmer und

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Thomas Frase

John-Brinckman-Str. 10 18055 Rostock

kontakt@bstf.de



Inhaltsverzeichnis

1	EIN	NLEI.	ΓUNG	3
2	RE	СНТ	LICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	4
3	PL	ANU	NG UND WIRKFAKTOREN	9
	3.1	PLA	NUNG	9
	3.2	DAF	RSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	10
4	ER	MIT	TLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS	12
	4.1	REI	EVANZPRÜFUNG	12
	4.2	Ar	FERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM	12
	4.2	2.1	Fledermäuse	13
	4.2	2.2	Brutvögel	13
	4.2	2.3	Amphibien und Reptilien	
5	PR	ÜFU	NGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE	14
	5.1	FLE	DERMÄUSE	14
	5.1	1.1	Bestandsanalyse	14
	5.1	1.2	Konfliktanalyse	14
	5.2	BRI	JTVÖGEL	16
	5.2	2.1	Bestandsanalyse	16
	5.2	2.2	Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten	17
	5.2	2.3	Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten	17
6	MA	ARNA	HMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ	20
	6.1	VEF	RMEIDUNGSMAßNAHMEN	20
	6.2	CE	F-Maßnahmen	20
7	ZU	SAM	MENFASSUNG	21
8	LIT	ΓERA	.TUR	22
9	AN	ILAG	E 1: RELEVANZPRÜFUNG	26
1() AN	ILAG	E 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL	42
11	I AN	ILAG	E 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN	55
11	Ο ΔΝ	II AG	E 4. FOTODOKUMENTATION	60

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Urlauberzentrums mit Touristeninformation im Landkreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Bodstedt, Flur 1, Flurstück 137 in der Ortslage Bodstedt ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen und Potenzialanalysen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen* artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2013), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2021).

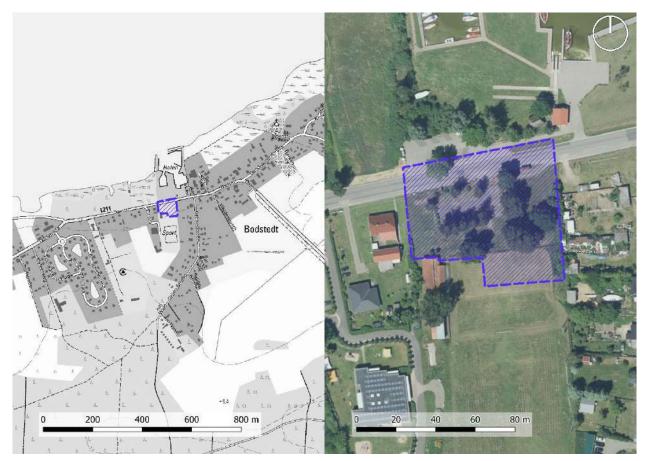


Abbildung 1: Lage des B-Plans in der Ortslage Bodstedt. © GeoBasis-DE/M-V 2023

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

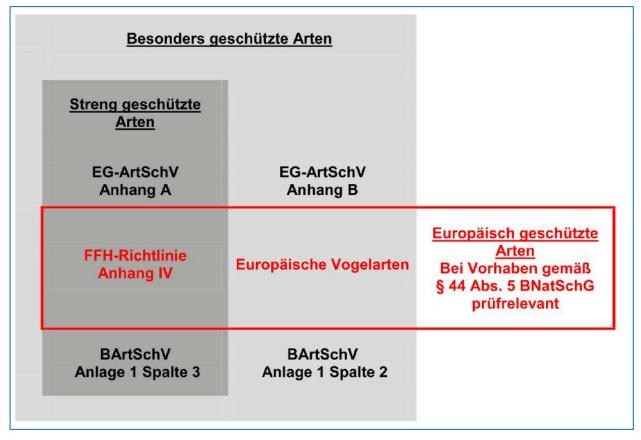


Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG).
 Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem
 Gefährdungsstatus "vom Aussterben bedroht", "stark gefährdet" oder "gefährdet", Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt,
 soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle
 weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren nachstellen und fangen kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- 1. die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological funktionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs-oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem "allgemeinen Lebensrisiko" entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet das:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

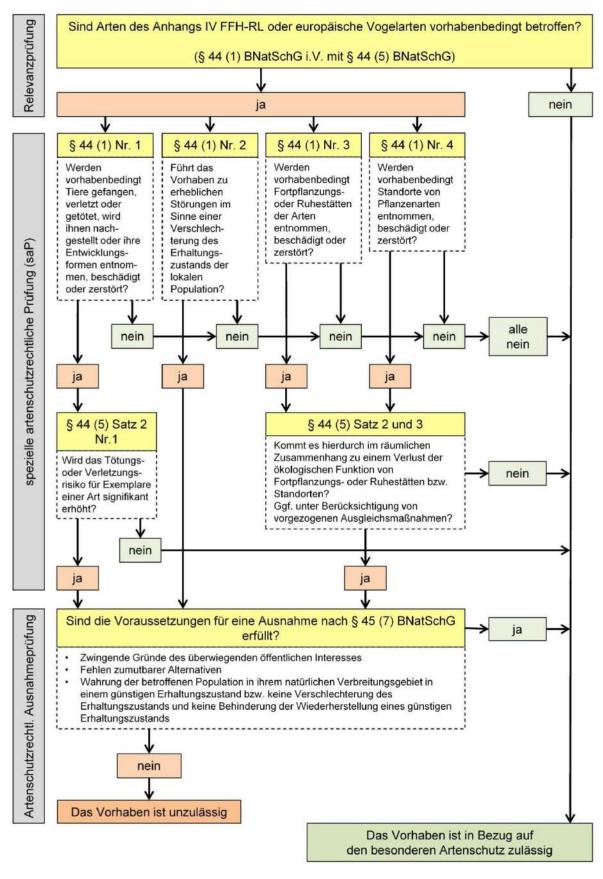


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus Bernotat et al. 2018).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planungsdetails wurden dem Vorentwurf der Satzung der Gemeinde Fuhlendorf zum Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" (Stadtplanungsbüro Beims, Stand Juli 2023) entnommen. Dementsprechend sollen auf der Fläche des Plangeltungsbereichs Bäume gefällt und ein Gebäude errichtet und als Urlauberzentrum betrieben werden. Bei wesentlichen Änderungen der Planung muss gegebenenfalls der AFB bzw. müssen die hier abgeleiteten Maßnahmen angepasst werden.

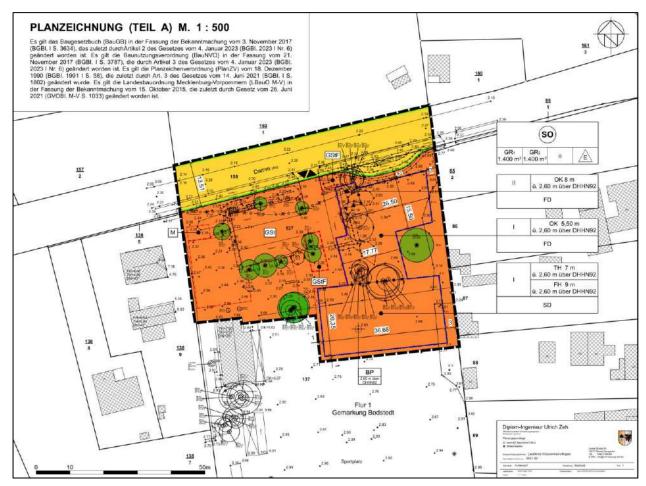


Abbildung 4: Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Fuhlendorf zum Bebauungsplan Nr. 24 (Stand Juli 2023).

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Umsetzung des B-Plans 24 in der Gemeinde Fuhlendorf kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- 1/a Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- 1/b Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- 1/c –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- 1/d Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- 1/e Verlust von Individuen durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

 2/a – dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

3/a –° Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

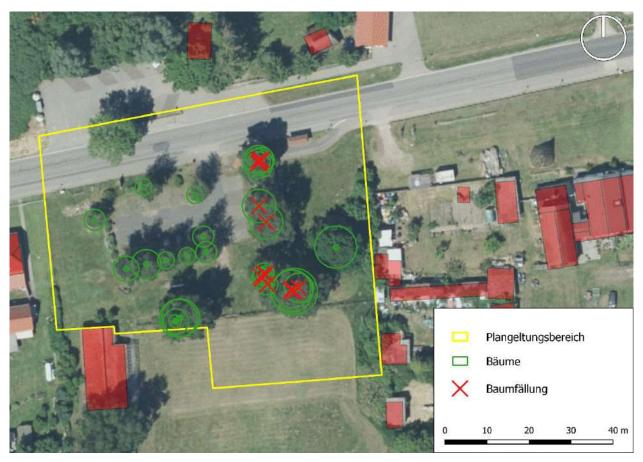


Abbildung 5: Lage des betrachteten Bereichs und der zu fällenden Gehölze.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2013) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragrafen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf Begehungen und Potenzialanalysen zu den Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel auf, die im Jahr 2023 vorgenommen wurden.

Die Begehung fand am 05.01.2023 tagsüber statt. Dabei wurde an dem Gebäude gezielt nach Spuren einer Besiedelung (Kotnachweise) gesucht. Weiterhin sind die Gehölze des Untersuchungsraums auf Höhlungen und Besiedelungsspuren begutachtet worden. Für die Untersuchung kamen leistungsstarke LED-Strahler sowie ein Fernglas zum Einsatz. Weitere Hilfsmittel waren ein Schwanenhalsendoskop, eine Wärmebildkamera, ein Spiegel und eine Leiter.

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell Parkartig aufgebaut und weist neben intensiv gepflegten Rasenflächen auch einen guten Baumbestand von vorwiegend Birken auf. Zentral befindet sich eine gepflasterte Fläche im Gebiet, die als Parkplatz genutzt wird.

4.2.1 Fledermäuse

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig und folgte den Vorgaben von MESCHEDE & HELLER (2000) UND DIETZ & SIMON (2005). Bezüglich dieser Gruppe erfolgten Erfassungen von potenziell nutzbaren Quartierstrukturen in den Gehölzen und Gebäuden während der Begehung am 05.01.2023.

Es wurden in dem Gebiet keine anwesenden Tiere, Besiedelungsspuren und auch keine nutzbaren Quartierstrukturen in den Gehölzen nachgewiesen. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2023).

Die Gruppe der Fledermäuse wird nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.2 Brutvögel

Die Ermittlung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen einer Begehung am 05.01.2023 und einer darauf beruhenden Potenzialanalyse. Die Bäume des Gebiets wiesen keine Höhlenstrukturen auf, allerdings ist ein altes Nest in einer Birke nachgewiesen worden. Durch die abwechslungsreiche Habitatausstattung sind verschiedene Gehölzbrüter in dem Gebiet zu erwarten. Für die Abschätzung des potenziellen Vorkommens von Brutvogelarten wurde die Habitateignung nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999), FLADE (1994) sowie SÜDBECK et al. (2005) sowie das Auftreten im Messtischblatt nach dem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014) herangezogen.

Die Brutvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Hinsichtlich der Amphibien und Reptilien wurde der Untersuchungsraum und die Umgebung im Rahmen einer Begehung am 05.01.2023 nach möglichen Habitaten abgesucht sowie die Daten des Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V (2023a), die Verbreitungskarten des BFN (2013) und DGHT e.V. (2018) herangezogen und die Habitatbeschreibungen von GÜNTHER (1996) ausgewertet. Artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Taxa sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht nachgewiesen worden und dort aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.

5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bestandsanalyse

Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf.

Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten.

Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	MV 3, D G, FFH IV, BASV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	MV 3, FFH IV, BASV
Pipistellus pygmaeus	Mückenfledermaus	MV - , D D, FFH IV, BASV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	MV 4, D V, FFH IV, BASV

*Schutz / Gefährdung:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 - Vom Aussterben bedroht; MV 2 - Stark gefährdet; MV 3 - Gefährdet; MV 4 - Potenziell gefährdet; - -bislang wurde h wenn keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.

Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020): D V - Vorwarnliste, D G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend.

BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

• Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der Bäume durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).

	Vermeidungsmaßnahme V 1											
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:											
	 Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindest- maß hinaus gehen, 											
	 Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, 											
	 Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, 											
	Einsatz von Intervallschaltungen.											
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population											
Zielarten	Fledermäuse											

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen führen die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass durch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlorengehen werden. Durch die Entnahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhalten. Die geplanten Rodungen sind daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Bestandsanalyse

Im Verlauf der Begehung konnte ein Nest, vermutlich der Art Ringeltaube, in einer Birke beobachtet werden. Weitere Spuren von Brutvögeln wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund der Habitatausstattung sind allerdings weitere Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs sowie im näheren Umfeld des Vorhabens zu erwarten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Potenzielle und nachgewiesene Brutvogelarten des Untersuchungsraums und der näheren Umgebung.

Wis	ssenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Brutzeit nach LUNG (2016)
1.	Carduelis chloris	Grünfink	-	A 04 – M 09
2.	Columba palumbus	Ringeltaube	-	E 02 – E 11
3.	Fringilla coelebs	Buchfink	-	A 04 – E 08
4.	Motacilla alba	Bachstelze	-	A 04 – M 08
5.	Passer domesticus	Haussperling	MV V	E 03 – A 09
6.	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	-	M 03 – A 09
7.	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	-	A 04 – M 08
8.	Streptopelia decaocto	Türkentaube	-	E 03 – A 11
9.	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	E 03 – A 09
10	. Sylvia curruca	Klappergrasmücke	-	M 04 – M 08
11.	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	-	E 03 – A 08
12	. Turdus merula	Amsel	-	A 02 – E 08

^{*} Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art

EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 3: gefährdet, MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020): D 2: stark gefährdet D 3: gefährdet, D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

Bed. <: weniger als 1.000 Brutpaare (nach LUNG 2016)

Status BV - Brutverdacht, BN - Brutnachweis.

Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten

Arten, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder einem anderen der oben aufgeführten Kriterien entsprechen, sind in dem Plangebiet in der derzeitigen Habitatausstattung nicht zu erwarten.

5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt:

Gilde

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen.

Arten

Amsel, Buchfink, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Gilde

2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.

Arten

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die Arten sind zum Teil Brutvögel des direkten Eingriffsbereichs, zum Teil liegen potenzielle Niststätten der Arten außerhalb des Plangebiets in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung und die Abriss- und Bauarbeiten im Eingriffsbereich ist während der Brutzeit nicht auszuschließen. Weiterhin besteht die Gefahr einer störungsbedingten Tötung z. B. dann, wenn lange Pausen zwischen Baufeldfreimachung und Beginn der Bauarbeiten entstehen oder auch zwischen einzelnen Bauphasen und die Vögel während dieser Pause in den angrenzenden Gehölzen oder dem Baufeld mit der Brut beginnen und die spätere Wiederaufnahme der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Von der Tötung betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Arten, da die adulten Tiere flugfähig sind.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube. Somit ergibt sich als Richtwert folgende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten: Wenn die Arbeiten zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten ausgeschlossen werden.

Da es sich dabei um Extremzeiten handelt, ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.

	Vermeidungsmaßnahme V 2										
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.										
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung										
Zielarten	Brutvögel										

Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den großen Fenstern und Glasflächen zu verhindern.

	Vermeidungsmaßnahme V 3											
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022).											
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung											
Zielarten	Brutvögel											

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind für die Arten auszuschließen.

 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Zuge der Planung werden die potenziellen Bruthabitate der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die potenziell vorkommenden Frei- und Bodenbrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG 2016).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der bestehenden Bebauung im Umfeld ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Plangebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die Arten sind potenzielle Brutvögel im Umfeld des direkten Eingriffsbereichs in und an Gebäuden.

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Siedlungs- und Gebäudebrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die störungsunempfindlichen Arten nicht herleiten.

 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die störungsunempfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der ungefährdeten Brutvögel im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700
 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm,
- Einsatz von Intervallschaltungen.

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. Novem-

ber und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand

der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen

mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022).

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind zur Einhaltung des Artenschutzrechts für den Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Urlauberzentrums mit Touristeninformation im Land-kreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Bodstedt, Flur 1, Flurstück 137 in der Ortslage Bodstedt war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Artengruppe der Fledermäuse und Brutvögel Untersuchungen und Potenzialanalysen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

8 Literatur

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.
- BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- DIETZ, CH., HELVERSEN V. O, & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 373.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 373.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Finale Version, 12.10.2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- ILN & LUNG M-V INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von

- Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWAN-GER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 580-586.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA BUND/LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHO-LUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss "Artenund Biotopschutz", Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LFA FM M-V LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2023): http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de. Zuletzt abgerufen Februar 2023.
- LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2023a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. www.umweltkarten.mv-regierung.de. Zuletzt abgerufen Februar 2023.
- LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2023b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm. Zuletzt abgerufen Februar 2023.
- LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): 11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004b): 11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEG-WORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

- ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): 11.8 Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 112.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STMI OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2013.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- Trappmann, C. & Boye, P. (2004): *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 477-481.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I Seite 1362) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 ABI. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABI. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABI. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

9 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	X	2	_	_	_	_ 3)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Х	2	_	_	_	_ 3)
Bufo viridis	Wechselkröte	Х	2	_	_	_	_ 3)
Hyla arborea	Laubfrosch	Х	3	_	_	-	_ 3)
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Х	3	-	-	-	_ 3)
Rana arvalis	Moorfrosch	Х	3	-	_	-	_ 3)
Rana dalmatina	Springfrosch	Х	1	-	-	-	_ 2)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Х	2	-	_	-	_ 2)
Triturus cristatus	Kammmolch	Х	2	-	-	-	_ 3)
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	Х	1	-	-	-	_ 2)
Lacerta agilis	Zauneidechse	Х	2	-	Х	-	_ 3)
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Х	1	_	_	-	_ 2)
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Х	1	_	_	_	_ 3)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Х	0	_	_	_	_ 1, 2)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Х	3	ро	Х	_	Х
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Х	2	_	_	_	_ 3)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Х	1	_	_	_	_ 3)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Х	4	_	_	_	_ 3)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Х	2	_	_	_	_ 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Х	1	_	_	_	_ 2)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Х	3	ро	X	-	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Х	1	-	_	-	_ 3)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Х	3	_	_		_ 3)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Х	4	ро	Х		Х
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Х	4	ро	X	_	Х
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Х	-	ро	X	_	Х
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Х	4	ро	X	_	X
Plecotus austriacus	Graues Langohr	х	-	_	_	-	_ 2)
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	х	1	_	_	-	_ 3)
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Х	1	-	_	_	_ 3)
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Х	1	-	_	-	_ 2)
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Х	2	-	_	-	_ 2)
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Х	-	-	_	-	_ 2)
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Х	1	-	_	-	_ 2)
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Х	0	-	_	_	_ 2)
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Х	2	_	_	_	_ 3)
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	х	1	_	_	_	_ 2)
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	х	1	-	_	_	_ 2)
Dytiscus latissimus	Breitrand	Х	-	-	_	_	_ 2)
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Х	-	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	х	4	_	_	_	_ 2)
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	х	2	_	_	_	_ 2)
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	х	0	_	_	_	_ 2)
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	х	4	_	_	_	_ 3)
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	х	2	_	_	_	_ 2)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	х	3	_	_	_	_ 2)
Lutra lutra	Fischotter	х	2	_	_	_	_ 2)
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	х	0	_	_	_	_ 2)
Canis lupus	Europäischer Wolf	х	0	_	_	_	_ 3)
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	х	0	_	_	_	_ 1)
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	х	1	_	_	_	_ 2)
Apium repens	Kriechender Scheiberich	Х	2	_	_	_	_ 2)
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Х	R	_	_	_	_ 2)
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Х	1	_	_	_	_ 2)
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	Х	2	_	_	_	_ 2)
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Х	1	-	_	-	_ 2)

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, -: in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, − : trifft nicht zu, • : keine Angabe
Verbreitungsangaben aus ILN & LUNG MV (2012)

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	
Accipiter gentilis	Habicht	Х	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Accipiter nisus	Sperber	Х	_	-	*	_	_	_	_ 3)
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	_	_	Х	*	_	_	_	_ 2)
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		Х	Х	0	_	_	_	_ 1)
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	_	_	-	*	_	_	_	_ 3)
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	_	_	Х	V	-	-	-	_ 3)
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	_	_	Х	1	-	-	_	_ 2)
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	_	_	-	*	_	-	_	_ 4)
Aegolius funereus	Raufußkauz	х	Х	_	*	_	_	_	_ 2)
Aix galericulata	Mandarinente	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Aix sponsa	Brautente	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Alauda arvensis	Feldlerche	_	_	_	3	_	_	_	_ 3)
Alca torda	Tordalk	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Alcedo atthis	Eisvogel	_	Х	Х	*	_	_	_	_ 4)
Anas acuta	Spießente	_	_	_	1	_	_	_	_ 2)
Anas clypeata	Löffelente	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Anas crecca	Krickente	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Anas penelope	Pfeifente	_	_	_	R	_	_	_	_ 2)
Anas platyrhynchos	Stockente	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Anas querquedula	Knäkente	Х	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Anas strepera	Schnatterente	_	_	-	*	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
Anser albifrons	Blessgans	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Anser anser	Graugans	_	_	_	*	_	_	-	_ 3)
Anser erythropus	Zwerggans	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Anser fabalis	Saatgans	_	-	_	_	_	_	_	_ 2)
Anthus campestris	Brachpieper	_	Х	Х	1	_	_	_	_ 2)
Anthus petrosus	Strandpieper	_	х	-	_	_	_	-	_ 2)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	_	-	-	2	_	_	-	_ 3)
Anthus trivialis	Baumpieper	_	-	-	3	_	_	-	_ 3)
Apus apus	Mauersegler	_	-	-	*	-	_	-	_ 3)
Aquila chrysaetus	Steinadler	_	-	_	0	_	_	-	_ 1)
Aquila clanga	Schelladler	_	-	-	R	-	_	-	_ 2)
Aquila pomarina	Schreiadler	х	Х	-	1	_	_	_	_ 3)
Arenaria interpres	Steinwälzer	_	-	_	0	_	_	-	_ 1)
Ardea cinerea	Graureiher	_	-	-	*	-	_	-	_ 3)
Asio flammeus	Sumpfohreule	х	Х	-	1	_	_	-	_ 1)
Asio otus	Waldohreule	х	-	_	*	_	_	-	_ 3)
Athene noctua	Steinkauz	х	-	_	0	_	_	-	_ 2)
Aythya ferina	Tafelente	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Aythya fuligula	Reiherente	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Aythya marila	Bergente	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Aythya nyroca	Moorente	х	Х	Х	1	_	_	_	_ 1)
Bonasa bonasia	Haselhuhn	_	х	_	0	_	_	_	_ 1)
Botaurus stellaris	Rohrdommel	_	Х	Х	*	_	_	_	_ 2)
Branta canadensis	Kanadagans	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	
Branta leucopsis	Weißwangengans	_	_	_	_	_	_	-	_ 2)
Bubo bubo	Uhu	X	Х	-	3	_	_	_	_ 2)
Bucephala clangula	Schellente	_	-	_	*	_	_	_	_ 2)
Burhinus oedicnemus	Triel	_	_	_	0	_	_	_	_ 1)
Buteo buteo	Mäusebussard	Х	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Buteo lagopus	Rauhfußbussard	_	_	_		_	_	_	_ 7)
Calidris alpina ssp. schinzii	Klein. Alpenstrandläufer	-	_	Х	1	_	_	_	_ 2)
Calidris alpina ssp alpina	Nord. Alpenstrandläufer	_	_	Х	1	_	_	-	_ 8)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	_	х	Х	1	_	_	_	_ 2)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	_	_	-	V	_	_	-	_ 2)
Carduelis carduelis	Stieglitz	_	-	-	*	ро	X	-	X
Carduelis chloris	Grünfink	_	-	-	*	ро	Х	-	X
Carduelis flammea	Birkenzeisig	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Carduelis spinus	Erlenzeisig	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	_	_	Х	*	_	_	_	_ 3)
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	_	_	_	1	_	_	-	_ 2)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	_	_	Х	*	_	_	_	_ 3)
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	_	_	Х	1	_	_	_	_ 2)
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	_	Х	_	R	_	_	_	_ 2)
Chlidonias leucopterus	WeißflügelSeeschwalbe	_	х	Х	R	_	_	_	_ 2)
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	_	Х	Х	1	_	_	_	_ 2)
Ciconia ciconia	Weißstorch	_	Х	Х	2	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Х	х	-	1	_	_	-	_ 2)
Cinclus cinclus	Wasseramsel	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Circaetus gallicus	Schlangenadler	-	-	-	0	-	-	-	_ 1)
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Х	х	-	*	-	_	-	_ 2)
Circus cyaneus	Kornweihe	Х	Х	-	1	_	_	-	_ 2)
Circus macrourus	Steppenweihe	-	_	-	-	-	_	-	_ 8)
Circus pygargus	Wiesenweihe	Х	х	-	1	_	_	-	_ 2)
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Columba livia f. domestica	Haustaube	_	_	_	_	_	_	_	_ 3)
Columba oenas	Hohltaube	-	_	-	*	_	_	-	_ 3)
Columba palumbus	Ringeltaube	_	_	_	*	ро	Х	_	х
Corvus corax	Kolkrabe	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Corvus corone / cornix	Raben-/ Nebelkrähe	_	_	_	*	_	_	-	_ 2)
Corvus frugilegus	Saatkrähe	_	_	_	3	_	_	_	_ 3)
Corvus monedula	Dohle	_	_	_	V	_	_	-	_ 2)
Cortunix cortunix	Wachtel	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Crex crex	Wachtelkönig	-	х	Х	3	_	_	-	_ 3)
Cuculus canorus	Kuckuck	_	_	_	*	_	_	-	_ 3)
Cygnus bewickii	Zwergschwan	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Cygnus cygnus	Singschwan	_	х	Х	_	_	_	_	_ 8)
Cygnus olor	Höckerschwan	_	_	_	*	_	_	_	_ 4)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	_	_	_	V	_	_	_	_ 2)
Dendrocopus major	Buntspecht	_	_	_	*	_	_	_	_ 4)
Dendrocopus medius	Mittelspecht	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
Dryobates minor	Kleinspecht	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	_	Х	Х	*	_	_	_	_ 2)
Emberiza citrinella	Goldammer	_	_	_	V	_	_	_	_ 3)
Emberiza hortulana	Ortolan	_	х	Х	3	_	_	-	_ 2)
Emberiza schoeniculus	Rohrammer	_	-	-	V	_	_	-	_ 3)
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	-	-	-	*	ро	Х	-	X
Falco peregrinus	Wanderfalke	_	-	_	3	_	_	-	_ 2)
Falco subbuteo	Baumfalke	х	-	_	*	_	_	_	_ 2)
Falco tinnunculus	Turmfalke	х	_	_	*	_	_	_	_ 4)
Falco vespertinus	Rotfußfalke	х	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	_	_	_	3	_	_	_	_ 3)
Ficedula parva	Zwergschnäpper	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Fringilla coelebs	Buchfink	_	_	_	*	ро	Х	_	х
Fringilla montifringilla	Bergfink	_	_	_	_	_	_	_	_ 5)
Fulica atra	Blässhuhn	_	_	_	V	_	_	_	_ 3)
Galerida cristata	Haubenlerche	_	_	Х	2	_	_	_	_ 3)
Gallinago gallinago	Bekassine	_	_	Х	1	_	_	_	_ 2)
Gallinula chloropus	Teichhuhn	_	_	х	*	_	_	_	_ 5)
Garrulus glandarius	Eichelhäher	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Gavia arctica	Prachttaucher	-	-	_	_	_	_	-	_ 8)
Gavia stellata	Sterntaucher	-	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	_	_	_	-	_	_	_	_ 2)
Grus grus	Kranich	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Haematopus ostralegus	Austernfischer	_	-	_	2	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	
Haliaeëtus albicilla	Seeadler	_	_	_	*	_	_	_	_ 2
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Hippolais icterina	Gelbspötter	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	_	_	-	V	-	_	-	_ 2)
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	_	_	-	1	_	_	_	_ 2)
Jynx torquilla	Wendehals	_	_	_	2	_	_	_	_ 3)
Lanius collurio	Neuntöter	_	_	_	V	_	_	-	_ 3)
Lanius excubitor	Raubwürger	_	_	_	3	_	_	-	_ 2)
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	_	_	_	0	_	_	_	_ 1)
Lanius senator	Rotkopfwürger	_	_	-	0	_	_	-	_ 1)
Larus argentatus	Silbermöwe	-	_	-	*	_	_	-	_ 3)
Larus canus	Sturmmöwe	_	_	_	3	_	_	_	_ 3)
Larus fuscus	Heringsmöwe	_	_	_	R	_	_	_	_ 2)
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	_	_	_	R	_	_	_	_ 2)
Larus marinus	Mantelmöwe	_	_	_	R	_	_	_	_ 2)
Larus minutus	Zwergmöwe	_	_	_	3	_	_	_	_ 2)
Larus ridibundus	Lachmöwe	_	_	-	V	_	_	-	_ 3)
Limosa limosa	Uferschnepfe	_	_	_	1	_	_	-	_ 2)
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	_	_	_	_	_	_	_	_ 5)
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Locustella naevia	Feldschwirl	_	_	_	2	_	_	_	_ 3)
Lo–ia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Lullula arborea	Heidelerche	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Luscinia luscinia	Sprosser	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	_	_	_	*	_	_	-	_ 3)
Luscinia svecica	Blaukehlchen	_	_	-	*	_	_	_	_ 3)
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Melanitta fusca	Samtente	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Melanitta nigra	Trauerente	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Mergellus albellus	Zwergsäger	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Mergus merganser	Gänsesäger	-	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Mergus serrator	Mittelsäger	-	_	-	1	_	_	-	_ 2)
Merops apiaster	Bienenfresser	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Miliaria calandra	Grauammer	_	_	_	V	_	_	_	_ 3)
Milvus migrans	Schwarzmilan	-	_	-	*	_	_	-	_ 2
Milvus milvus	Rotmilan	-	-	-	V	_	_	-	- ²
Motacilla alba	Bachstelze	-	_	-	*	ро	X	-	X
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	-	-	-	*	_	_	-	_ 2)
Motacilla citreola	Zitronenstelze	-	-	-	-	_	_	-	_ 2)
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	-	-	-	V	_	_	-	_ 3)
Muscicapa striata	Grauschnäpper	-	-	-	*	_	_	-	_ 2)
Netta rufina	Kolbenente	_	_	_	*	_	_	-	_ 2)
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	-	_	-	R	-	_	-	_ 2)
Numenius arquata	Großer Brachvogel	_	_	_	1	_	_	_	_ 2)
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	-	-	-	1	_	_	_	_ 4)
Oriolus oriolus	Pirol	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Pandion haliaetus	Fischadler	_	_		*	_	_	_	_ 2)
Panurus biarmicus	Bartmeise	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	
Parus ater	Tannenmeise	_			*	_	_	_	_ 3)
Parus caeruleus	Blaumeise	_	_	_	*	_	_	-	_ 2)
Parus cristatus	Haubenmeise	_	-	-	*	_	_	_	_ 5)
Parus major	Kohlmeise		_	_	*	_	_	_	_ 2)
Parus montanus	Weidenmeise		_	_	V	_	_	_	_ 3)
Parus palustris	Sumpfmeise	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Passer domesticus	Haussperling	_	_	_	V	_	_	_	_ 2)
Passer montanus	Feldsperling	_	_	_	3	_	_	_	_ 3)
Perdix perdix	Rebhuhn	_	_	_	2	_	_	_	_ 3)
Pernis apivorus	Wespenbussard	_	_	_	3	_	_	_	_ 2)
Phalacrocorax carbo	Kormoran	_	_	-	*	_	_	-	_ 2)
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	_	-	-	_	-	_	-	_ 8)
Phasianus colchicus	Fasan	-	-	-	-	-	-	-	_ 2)
Philomachus pugnax	Kampfläufer	_	_	-	1	-	_	-	_ 2)
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	-	-	_	*	ро	Х	-	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	_	-	-	*	ро	X	-	X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	_	_	_	3	_	_	-	_ 2)
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	_	_	_	R	_	_	-	_ 2)
Phylloscopus trochilus	Fitis	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Pica pica	Elster	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Picus canus	Grauspecht	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Picus viridis	Grünspecht	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	_	_	_	0	-	_	_	_ 6)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
Podiceps auritus	Ohrentaucher	_	_	-	-	_	_	_	_ 8)
Podiceps cristatus	Haubentaucher	_	_	_	V	_	_	_	_ 2)
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	-	_	-	V	_	_	-	_ 2)
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	-	-	-	*	_	_	-	_ 2)
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	_	-	-	*	-	-	-	_ 2)
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn	-	_	-	*	_	_	-	_ 2)
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	_	_	-	2	_	_	_	_ 2)
Prunella modularis	Heckenbraunelle	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Psittacula krameri	Halsbandsittich	_	_	_	_	_	_	_	_ 2)
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	_	_	_	3	_	_	_	_ 3)
Rallus aquaticus	Wasserralle	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Remiz pendulinus	Beutelmeise	_	_	_	2	_	_	_	_ 3)
Riparia riparia	Uferschwalbe	_	_	_	V	-	_	_	_ 2)
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	_	_	_	3	-	_	_	_ 3)
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Serinus serinus	Girlitz	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Sitta europaea	Kleiber	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	_	_	_	R	_	_	_	_ 2)
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe	_	_	_	1	_	_	_	_ 2)
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	_	_	_	1	_	_	_	_ 2)
Streptopelia decaocto	Türkentaube	-	-	-	*	ро	X	-	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	-	-	-	2	-	_	-	_ 2)
Strix aluco	Waldkauz	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
Sturnus vulgaris	Star	-	-	-	*	-	_	-	_ 2)
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	_	_	_	*	_	_	-	_ 2)
Sylvia borin	Gartengrasmücke	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Sylvia communis	Dorngrasmücke	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	_	_	_	*	ро	Х	_	х
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	_	_	_	*	_	_	_	_ 3)
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	_	_	_	*	_	_	_	_ 5)
Tadorna tadorna	Brandgans	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	_	_	_	0	_	_	_	_ 8)
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Tringa totanus	Rotschenkel	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	_	_	_	*	ро	х	_	х
Turdus iliacus	Rotdrossel	_	_	_	_	_	_	_	_ 8)
Turdus merula	Amsel	_	_	_	*	ро	х	_	х
Turdus philomelos	Singdrossel	-	_	-	*	_	_	_	_ 2)
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Turdus viscivorus	Misteldrossel	_	_	_	*	_	_	_	_ 2)
Tyto alba	Schleiereule	_	_	_	3	_	_	_	_ 2)
Upupa epops	Wiedehopf	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
Uria aalge	Trottellumme	_	-	_	_	_	_	_	_ 8)
Vanellus vanellus	Kiebitz	_	_	_	2	_	_	_	_ 2)

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X: trifft zu, -: trifft nicht zu, ⋅: keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG 2016).
- 3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

10 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" Artenschutzfachbeitrag Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) Schutzstatus \boxtimes Anh. IV FFH-Richtlinie Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: Angaben zur Autökologie Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40 – 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenguartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z. B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus

überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt. Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5 - 6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3 - 5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z. B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10 - 15 m

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), ROSENAU & BOYE (2004), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Im Land ist die Breitflügelfledermaus flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA FM M-V 2023). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Gefährdungsursachen

Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen	
--------------	--

 \boxtimes potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Maßnahme

Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten.
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm,
- Einsatz von Intervallschaltungen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der Bäume durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Brei	tflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)				
Progn	ose und Bewertung des S	törungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG				
	liches Stören von Tieren v erungszeiten	vährend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und				
	Die Störung führt zur Versc	chlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.				
	Die Störungen führen zu ko	einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.				
dunge		ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneimmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine den.				
leuchti die lok	Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).					
und T		chädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von en):				
	Beschädigung oder Zerstö	rung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.				
		mmenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.				
	Vorgezogene Ausgleichsma	aßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.				
		rung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische n Zusammenhang nicht gewahrt.				
renger ten. D	nen werden. Durch die Entn	urch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlo- ahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhal- d daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im einträchtigen.				
Zusam	menfassende Feststellung	der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Ve	erbotstatbestände nach § 4	14 (1) i.V.m. (5) BNatSchG				
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
\boxtimes	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Fransenfledermaus (Myotis nattereri) Schutzstatus \boxtimes Anh. IV FFH-Richtlinie Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Von STEFFENS et al. (2004) wird die Fransenfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und vermitteln damit zu den ortstreuen Arten. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf. Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenguartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 - 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen. Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise konnte eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen werden, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Nach TRAPPMANN & BOYE (2004) werden im Frühjahr Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 - 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u.a. Waldrändern und Hecken. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Für das Bundesland wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren feuchten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen (LFA FM M-V 2023). Gefährdungsursachen Wie andere Myotis-Arten auch, gilt die Fransenfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b). Vorkommen im Untersuchungsraum \boxtimes nachgewiesen potenziell vorkommend П Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, Einsatz von Intervallschaltungen. Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der

Fransenfledermaus (Myotis nattereri) Bäume durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. П \boxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019). Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungsund Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. П Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. П Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlorengehen werden. Durch die Entnahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhalten. Die geplanten Rodungen sind daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG							
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
\boxtimes	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Schutzstatus \boxtimes Anh. IV FFH-Richtlinie Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: Angaben zur Autökologie Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt. Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004b) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die Art besitzt wahrscheinlich eine flächige Verbreitung im Land, zeigt aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2023). Gefährdungsursachen Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b). Vorkommen im Untersuchungsraum nachdewiesen \boxtimes potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, Einsatz von Intervallschaltungen. Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. \boxtimes Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an. Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der Bäume durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlos-

Dipl. Biol. Thomas Frase 47 / 62

sen werden kann.

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten \Box Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019). Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungsund Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlorengehen werden. Durch die Entnahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhalten. Die geplanten Rodungen sind daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die	Verbotstatbestände na	ch § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG
П	treffen zu	(Darlegung der Gründe für ein

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) Schutzstatus \boxtimes Anh. IV FFH-Richtlinie Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: Angaben zur Autökologie Die Art besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum. Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor. Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km². Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen. Zusammenstellung nach: Boye & Meyer-Cords (2004), Dietz et al. (2007), Meschede & Heller (2000), Schober & Grimmberger (1998) u. STEFFENS et al. (2004). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern tritt die Art flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2023). Gefährdungsursachen Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen (LUNG M-V 2023b). Vorkommen im Untersuchungsraum \boxtimes nachgewiesen potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, Einsatz von Intervallschaltungen. Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Spalten oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der

Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen,

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

treffen nicht zu

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) Bäume durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlos-Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019). Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungsund Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlorengehen werden. Durch die Entnahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhalten. Die geplanten Rodungen sind daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" Artenschutzfachbeitrag Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Schutzstatus \boxtimes Anh. IV FFH-Richtlinie Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: Angaben zur Autökologie Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf. Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHEDE & HELLER 2000. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere um-Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MEINIG & BOYE (2004a), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die Art ist flächig und relativ gleichmäßig im Land verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit dem größten Bestand (LFA FM M-V 2023). Gefährdungsursachen Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b). Vorkommen im Untersuchungsraum \boxtimes nachgewiesen potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten. Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, Einsatz von Intervallschaltungen. Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- \boxtimes Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der Bäume durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Zwe	rgfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Progn	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
	liches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und erungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
\boxtimes	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
dunge	htlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschnein der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine fenheit ausgeschlossen werden.
leucht die lok	e- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbe- ung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf ale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges u beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).
und T	ose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von flanzungs- oder Ruhestätten):
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
rengel ten. D	davon auszugehen, dass durch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlonen werden. Durch die Entnahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhalie geplanten Rodungen sind daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im chen Zusammenhang zu beeinträchtigen.
Zusam	nmenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Ve	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr (Plecotus auritus) Schutzstatus \boxtimes Anh. IV FFH-Richtlinie Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet. Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. Steffens et al. (2004). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Im Land ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken) (LFA FM M-V 2023). Gefährdungsursachen Wie die Myotis-Arten, gilt auch das Braune Langohr als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2022). Weiterhin sind Jagdlebensräume durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich betroffen (KIEFER & BOYE 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen \boxtimes potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Es wurden an den Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten. Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, Einsatz von Intervallschaltungen. Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. \boxtimes Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der

Dipl. Biol. Thomas Frase 53 / 62

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Im Plangebiet ist vorgesehen, insgesamt 15 Bäume für den Bau des Urlauberzentrums zu fällen. Quartierstrukturen wie Höhlen,

Bäum	en oder Borkenquartiere wurden während der Untersuchungen an den Gehölzen nicht beobachtet. Eine Besiedelung der e durch Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten, sodass ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlos- erden kann.
Progr	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
	liches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und erungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
\boxtimes	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
dunge	htlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschnein der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine fenheit ausgeschlossen werden.
leucht die lok	e- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbe- ung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf ale Population nicht "erheblich" wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges u beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).
und T	ose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von flanzungs- oder Ruhestätten):
und T	ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von
und T Fortp	ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von ilanzungs- oder Ruhestätten):
und T Fortpf	ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von flanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
und T Fortpt	ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von ilanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
und T Fortpi	ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von flanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische
und T Fortpt	ötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von flanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. davon auszugehen, dass durch die Entnahme der Bäume ein Teil der dort vorhandenen potenziellen Jagdstrukturen verlonen werden. Durch die Entnahme nur weniger Gehölze bleiben jedoch genügend Jagdstrukturen im Geltungsbereich erhalie geplanten Rodungen sind daher nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

Die	Verbotstatbestän	de nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnah

 \boxtimes (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu

11 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten

Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze		
Schutzstatus		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:		
Angaben zur Autökologie		
Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.		
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.		
Gefährdungsursachen Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).		
Vorkommen im Untersuchungsraum □ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend		
Die Arten sind zum Teil Brutvögel des direkten Eingriffsbereichs, zum Teil liegen potenzielle Niststätten der Arten außerhalb des Plangebiets in den entsprechenden Gehölzbiotopen.		
Abgrenzung der lokalen Population		
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
Vermeidungsmaßnahme V 2 Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.		
Vermeidungsmaßnahme V 3 Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022).		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.		
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.		
Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung und die Abriss- und Bauarbeiten im Eingriffsbereich ist während der Brutzeit nicht auszuschließen. Weiterhin besteht die Gefahr einer störungsbedingten Tötung z. B. dann, wenn lange Pausen zwischen Baufeldfreimachung und Beginn der Bauarbeiten entstehen oder auch zwischen einzelnen Bauphasen und die Vögel während dieser Pause in den angrenzenden Gehölzen oder dem Baufeld mit der Brut beginnen und die spätere Wiederaufnahme der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Von der Tötung betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Arten, da die adulten Tiere flugfähig sind.		
Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet. Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube. Somit ergibt sich als Richtwert folgende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten: Wenn die Arbeiten zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten ausgeschlossen werden.		
Da es sich dabei um Extremzeiten handelt, ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und

die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind für die Arten auszuschließen. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungsund Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Im Zuge der Planung werden die potenziellen Bruthabitate der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die potenziell vorkommenden Frei- und Bodenbrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG 2016). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der bestehenden Bebauung im Umfeld ausgeschlossen werden. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) \boxtimes treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Siedlungs- und Gebäudebrüter		
Schutzstatus		
	☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:		
Angaben zur Autökologie		
Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:		
Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling		
Beide Arten besitzten eine stärkere Bindung an Siedlungen und sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen.		
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern		
Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.		
Gefährdungsursachen		
	ährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum □ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend		
Die Arten sind potenzielle Brutv	rögel des direkten Eingriffsbereichs in und an Gebäuden.	
Abgrenzung der lokalen Population		
Eine Abgrenzung der lokalen P	opulation der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
V 2	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.	
V 3	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022).	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
	ötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung utwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.	
_	ötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der störung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Da sich Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.		
Prognose und Bewertung des	s Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tiere Wanderungszeiten	n während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
 □ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Siedlungs- und Gebäudebrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und 		
betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die störungsunempfindlichen Arten nicht herleiten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
	störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.		

Siedlungs- und Gebäudebrüter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die störungsunempfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

12 Anlage 4: Fotodokumentation



Abbildung 6: Blick aus Nordwesten in das untersuchte Gebiet.



Abbildung 7: Parkplatzfäche im Zentrum des Gebiets.



Abbildung 8: Blick aus Südosten in das Gebiet.



Abbildung 9: Hecke am Westrand des Gebiets.



Abbildung 10: Blick aus südwestlicher Richtung, rechts ist der untersuchte Gebäudeteil zu erkennen.



Abbildung 11: Blick auf die zu fällenden Birken im Gebiet.



Abbildung 12: Birken mit ungeeigneten Scheinhöhlen (links) und altem Taubennest (rechts).